



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-127/2024

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Margit Scherf
Datum	14.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Soziales und Tourismus	28.10.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	28.10.2024	vorberatend
Gemeindevorstand	06.11.2024	beschließend
Gemeindevertretung	11.11.2024	beschließend

Betreff:

Grundsteuerreform 2025 – Erlass einer Hebesatzsatzung

Sachdarstellung:

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 ist die Neuregelung der Bewertungsregeln zur Ermittlung der Grundsteuermessbeträge erforderlich geworden. Die gesetzlichen Voraussetzungen wurden durch Bundes- und Landesgesetzgeber geschaffen. Das Hessische Finanzministerium hat im Juni Hebesatzempfehlungen veröffentlicht, die zu einer Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer führen sollten. Inzwischen hat das Finanzamt 97,05 % der Messbeträge für die Grundsteuer B und 93,70 % der Messbeträge für die Grundsteuer A festgesetzt. Nach derzeitigem Stand würde die Gemeinde bei Anwendung der Hebesatzempfehlungen rd. 71.500,00 € weniger erlösen als in diesem Jahr.

Die Grundsteuerreform wirkt sich auch auf die Berechnungen der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Schulumlage aus. Bei Anwendung der Hebesatzempfehlungen würde die Gemeinde Schlüsselzuweisungen in erheblichem Umfang verlieren und höhere Kreisumlage und Schulumlage zahlen müssen. Für die Berechnung werden sog. Nivellierungssätze gem. § 21 Hessisches Finanzausgleichsgesetz angewendet. Diese Nivellierungssätze werden im Zuge der Grundsteuerreform angepasst. Der Hessische Städte- und Gemeindebund schätzt die mögliche Absenkung bei der Grundsteuer A von derzeit 332 % auf 245 % und bei der Grundsteuer B von derzeit 365 % auf 320 %. Hierbei handelt es sich nicht um eine rechtskräftige Aussage, sondern – wie gesagt – um eine Schätzung.

Setzt die Gemeinde ihr Hebesätze unterhalb der Nivellierungssätze fest, folgt aus der Berechnungssystematik, dass die Gemeinde „reicher“ gerechnet wird und so Schlüsselzuweisungen verliert. Die Steuerkraft der Gemeinde fließt auch bei der Berechnung der Kreis- und Schulumlage ein. Bei einem niedrigeren Hebesatz steigen die zu zahlenden Umlagen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht in der Haushaltsplanung für das Haushaltjahr 2025 ein Defizit, das eine Anpassung des Grundsteuerhebesatzes A und B auf 380 % erforderlich machen könnte. Eine endgültige Aussage dazu kann jedoch erst erfolgen, wenn die Haushaltsplanung weiter vorangeschritten ist.

Am 31.12.2024 endet die Gültigkeit der derzeitigen Bewertungsregeln. Die Gemeinde kann ab 01.01.2025 keine Grundsteuer auf der Grundlage der bisher geltenden Hebesätze erheben. Zum 01.01.2025 liegt auch keine genehmigte Haushaltssatzung mit neuen Hebesätzen vor. Daher ist der Erlass einer Hebesatzsatzung notwendig. In dieser Satzung werden ausschließlich die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festgelegt.

Weitere Einzelheiten sind in dem Dokument „Grundsteuerreform – Auswirkungen 2025“ zusammengefasst, welches im digitalen Sitzungsdienst bereits zur Verfügung gestellt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind von der Höhe der Grundsteuerhebesätze abhängig und wurden im Sachverhalt dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesatzung wird in der vorgelegten/geänderten Fassung beschlossen.

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung Vöhl - Entwurf